

28.04.89

VP - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über Regelsätze für Geldbußen und über die Anordnung
eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr
(Bußgeldkatalog-Verordnung - BKatV)

Punkt der 600. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1989

A

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In 1. Zu § 1 (BKatV)

In § 1 Abs. 1 ist der Klammerhinweis "(Bußgeldkatalog)"
durch den Klammerhinweis "(Bußgeldkatalog - BKatV)"
zu ersetzen.

Begründung:

Eine amtliche Abkürzung für den
Bußgeldkatalog ist zur einfacheren
Zitierung im Bußgeldbescheid notwendig.

Ausgeliefert am
2. MAI 1989

VP
In 2. Zu § 2 (BKatV)

In § 2 Abs. 1 sind in Nummer 2 das Zitat
"6.1.5"
durch das Zitat
"6.1.4 oder 6.1.5"

sowie

das Zitat
"6.2.5"
durch das Zitat
"6.2.4 oder 6.2.5"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Verordnung soll ein Fahrverbot erst bei einer Abstands-
unterschreitung von weniger als 1/10 des halben Tachowertes in Betracht
kommen, soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt.

Ein Fahrverbot käme demnach erst in Betracht:

Geschwindigkeit	Abstand weniger als <u>1/10 des halben Tachowertes</u>
120 km/h	6 m
150 km/h	7,50 m
180 km/h	9 m

Die Unterschreitung der vorstehend aufgezeigten Abstände reicht
bereits in den Bereich strafbarer Handlungen (Nötigung). Ein Fahr-
verbot muß daher bereits in Betracht gezogen werden können, wenn
der Abstand weniger als 2/10 des halben Tachowertes erreicht, mit-
hin weniger als das 2-fache der vorstehend angegebenen Werte.
Schon bei Unterschreitung derart geringer Abstände ist im allge-
meinen eine besonders grobe Pflichtverletzung anzunehmen.

R 3. Zur Anlage zu § 1 Abs. 1, Nr. 2 des Bußgeldkatalogs

In Nummer 2 ist in Spalte 2
das Wort
"Parkplatz"
durch die Worte
"Platz zum Parken"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den Wortlaut in § 2
Abs. 3 a StVO.

VP 4. Zur Anlage zu § 1 Abs. 1, Nummer 5 des Bußgeldkatalogs
In

In Nummer 5 sind nach den Vorschriften
"§ 41 Abs. 2 Nr. 7
(Zeichen 274)
§ 49 Abs. 3 Nr. 4"
die Vorschriften
"§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe e,
Satz 7 Nr. 2 Satz 1 (Zeichen 241 oder 242
mit Zusatzschild, das den Fahrzeugverkehr zuläßt)
§ 49 Abs. 3 Nr. 4

§ 42 Abs. 4a Nr. 2
(Zeichen 325)
§ 49 Abs. 3 Nr. 5"
einzufügen.

Begründung:

Die Mißachtung der Bestimmungen über
das Fahren mit Schrittgeschwindigkeit
in geschützten Bereichen muß mit dem-
selben Satz geahndet werden, wie das
Überschreiten der zulässigen Höchst-
geschwindigkeit in anderen Fällen.
Der Begriff "Schrittgeschwindigkeit"
ist durch die Rechtsprechung hinrei-
chend definiert.

In 5. Zur Anlage zu § 1 Abs. 1, Nummer 6 des Bußgeldkatalogs

In Nummer 6 ist der Klammerzusatz zu streichen.

Begründung:

Der Klammerzusatz "(über eine nicht unerhebliche Strecke)" ist kein Tatbestandsmerkmal.

In 6.* Zur Anlage zu § 1 Abs. 1, Nummer 22 des Bußgeldkatalogs

In Nummer 22 ist in der dritten Spalte das Zitat
", Abs. 4, 6"
zu streichen.

Begründung:

Die hohe Sanktion von 100 DM soll die wirkliche Verletzung des Vorrangs der Schienenfahrzeuge treffen und nicht auch die bloße Verletzung der Wartepflicht.

* Hinweis: Siehe Ziffer 17 der Drucksache 141/1/89.

R 7. Zur Anlage zu § 1 Abs. 1, Nr. 26 des Bußgeldkatalogs

In Nummer 26 ist der Tatbestand in Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Als Fahrzeugführer nicht dafür gesorgt, daß das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsmäßig war, wenn dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt."

Begründung: .

Klarere Fassung der Vorschrift, wodurch verdeutlicht wird, daß der Tatbestand eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit positiv voraussetzt.

R 8. Zur Anlage zu § 1 Abs. 1, Nr. 31 des Bußgeldkatalogs

In Nummer 31 ist in Spalte 2 vor dem Wort "Fahren" das Wort "verbotswidrige" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

R 9. Zur Anlage zu § 1 Abs. 1, Nr. 68.2 des Bußgeldkatalogs

In Nummer 68.2 sind in Spalte 2 die Worte "§§ 316, 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder § 44 Abs. 1 Satz 2" zu ersetzen durch die Worte "§ 316 oder § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a".

Begründung:

Die Anführung des § 44 Abs. 1 Satz 2 StGB ist überflüssig, weil die Vorschrift keinen eigenständigen Straftatbestand enthält, sondern nur auf §§ 316, 315 c verweist.

In 10. *Zum Anhang zu Nr. 5 der Anlage (Tabelle 1)

Im Anhang zu Nr. 5 der Anlage Tabelle 1 Buchstabe a
ist in Nummer 5.1.1 der Regelsatz in DM
bei Begehung innerhalb geschlossener Ortschaften von
"80" auf "100" zu erhöhen

sowie

bei Begehung außerhalb geschlossener Ortschaften
mit "80" neu einzufügen.

Begründung:

Bei Geschwindigkeitsverstößen innerorts
ist wegen des besonderen Gefahrenpoten-
tials eine höhere Geldbuße geboten. Bei
Geschwindigkeitsverstößen außerorts ist
auch bei Überschreitungen von 16 - 20 km/h
ein Regelsatz vorzusehen.

Rund 73 % der Verkehrstoten verunglücken
außerorts; bezogen auf die Zahl der
Verkehrstoten, die bei sog. Geschwindig-
keitsunfällen ums Leben kommen, beträgt
der Anteil der außerorts Getöteten
sogar 78 %.

* Hinweis: Siehe Ziffer 27 der Drucksache 141/1/89

VP 11. Zum Anhang zu Nr. 5 der Anlage (Tabelle 1)
In

Im Anhang zu Nr. 5 der Anlage Tabelle 1 Buchstabe c ist in Nummer 5.3.1 zweite Spalte der Klammerzusatz zu streichen.

Begründung:

Rd. 73 % der Verkehrstoten verunglücken außerorts. Bezogen auf die Zahl der Verkehrstoten, die bei sog. Geschwindigkeitsunfällen ums Leben kamen, beträgt der Anteil der außerorts Getöteten sogar 78 %.

Angesichts der Tatsache, daß die Mehrzahl der im Straßenverkehr Getöteten auf Außerortsstraßen verunglücken, erscheint eine Differenzierung zwischen Verstößen, die innerorts begangen werden und solchen, die außerorts begangen werden, sachlich und sicherheitspolitisch nicht vertretbar.

B

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

- VP 12. Die Bundesregierung wird gebeten, eine Gesetzesvorlage zur Erweiterung
In der Möglichkeiten für die Verhängung von Fahrverboten als Regelfahrverbot durch die Verwaltungsbehörden und die Gerichte einzubringen. Das Fahrverbot ist eine der wirksamsten "Denkzettel"-Maßnahmen. Ihm muß wieder die Bedeutung bei der Bekämpfung der Unfallentwicklung zukommen, die der Gesetzgeber bei der Schaffung dieses Instituts im Ordnungswidrigkeitenrecht anstrebte (s. BT-Drucksache V/1319 S. 90). Es ist im übrigen auch ein einkommensunabhängiges Ahndungsmittel.

Der Bundesrat weist die Bundesregierung auf die seinerzeit von allen Ländern getragene Gesetzesvorlage - BR-Drucksache 511/73 / BT-Drucksache 7/1618 - zur Ergänzung des § 25 des Straßenverkehrsgesetzes hin, die ein Regelfahrverbot bei besonders gefährlichen Verkehrsverstößen vorsah. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß diese auch vom Bundestag zum Teil gebilligte Fassung wie auch die Begründung nichts an Aktualität verloren haben.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner zu prüfen, ob das Mindestmaß für Fahrverbote von z.Z. einem Monat auf ein kürzeres Maß bemessen werden sollte, um dadurch die Möglichkeit zu eröffnen, differenziertere Ahndungsmöglichkeiten zu schaffen.

- VP
In 13. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unabhängig von dem jetzt vorliegenden Bußgeldkatalog, auf den diese EntschlieÙung keine direkte Auswirkung hat, die gesetzliche Höchstgrenze für Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr an die seit 1969 erfolgte Geldentwertung anzupassen.

Zur Zeit liegt die Höchstgrenze bei 1000,- DM für vorsätzliche Begehung bzw. bei 500,- DM für fahrlässige Begehung. Fahrlässigkeit ist die regelmäßige Schuldform bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, da Vorsatz kaum nachweisbar ist. Somit liegt die Höchstgrenze i.d.R. bei 500,- DM.

Die geltende Regelung beruht auf § 17 OWiG. Sie ist seit 1969 unverändert geblieben. Die damals vom Gesetzgeber richtigerweise zur Abschreckung von der Begehung von Ordnungswidrigkeiten gewählte Ahndungsschwere ist in den vergangenen zwei Jahrzehnten durch Geldentwertung auf weniger als die Hälfte der ursprünglichen, nach wie vor erforderlichen Ahndungsschwere vermindert worden.

Bei der Festsetzung der Bußgeldsätze des Bußgeldkataloges hat sich wiederholt gezeigt, daß wegen der Obergrenze von 500,- DM für die regelmäßig zugrundezulegende fahrlässige Begehung mittelschwere Delikte mit ca. 250,- DM und einfache z. B. mit nur 100,- DM geahndet werden können, da die verschiedenen gewichtigen Ordnungswidrigkeiten in ein unterhalb der 500,- DM-Obergrenze liegendes, abgestuftes System einzuordnen waren: Wenn schwerste Ordnungswidrigkeiten nur mit 500,- DM geahndet werden dürften, können mittelschwere nicht z. B. mit 400,- DM geahndet werden, auch dann nicht, wenn dies zur Erzielung der nötigen Abschreckung dringend nötig ist. Die Anhebung der Höchstgrenze soll daher mittelfristig wieder gefahrenangemessene Bußgeldhöhen grundsätzlich ermöglichen.